

XVII. (Hüte dich vor allzugroßer Strenge bei Auflegung der Restitution.) Eine Novizin, welche folgenden Tages feierliche Profess machen will, legt eine Lebensbeichte ab und bringt dabei folgenden Punkt vor: Als zwölfjähriges Kind der beiden Eltern beraubt, kam ich zu gutsituierten Verwandten, wo ich angeblich als Kind in die Familie aufgenommen, aber, ohne irgendwelchen Lohn zu erhalten, zu förmlichen Dienstmagdsarbeiten verwendet wurde. Von anderen Kindern verleitet, entwendete ich in einem Zeitraume von mehreren Jahren nach und nach den Verwandten eine Summe von beiläufig 20 Mark. Darauf wurde ihr vom Beichtvater folgender Bescheid gegeben: „Sie müssen diese 20 Mark restituieren. Erbitten Sie sich von Ihrer Oberin diesen Betrag, händigen Sie mir ihn ein und ich will mich bemühen, das Geld Ihren Verwandten zuzustellen.“ Auf die Entgegnung, daß sie nicht wisse, ob die betreffenden Personen noch am Leben seien, denn sie hätten von dem Augenblicke, wo sie die Absicht zeigte, in einen Orden einzutreten, sich gänzlich von ihr zurückgezogen, wurde der Pönitent in bedeutend, daß er schon Wege zu finden wisse, um das Geld an die rechte Adresse zu bringen. Die Novizin befolgt die Weisung ihres Beichtvaters, bringt das heroische Opfer und bittet die Oberin um das Geld, händigt es dem klugen Manne ein, der nun seinerseits sich redlich bemüht, die richtige Adresse für dasselbe zu finden. Aber wie? Er hilft häufig in der Heimatgemeinde der Novizin (ungefähr 20 Minuten von ihrem gegenwärtigen Kloster entfernt) im Beichtstuhle aus. Jeder Pönitent, der zu ihm kommt, wird nach empfangener Lösprechung genau inquiriert, ob er Leute eines gewissen Namens kenne, ob sie noch am Leben seien u. Es stellt sich schließlich heraus, daß die Gesuchten todt sind. Nun geht er auf demselben Wege auf die Suche nach den nächstberechtigten Erben. Als diese endlich, nachdem mehrere Hunderte abgefragt waren, glücklich festgestellt sind, findet die Auslieferung der 20 Mark an diese statt. Es fragt sich: 1. was ist zu jenes Beichtvaters Entscheidung, 2. was von seinem *modus procedendi* zu sagen?

Ad 1. Die Entscheidung ist entschieden falsch; denn die Person war nicht restitutionspflichtig. a) Sie war als Kind in die Familie aufgenommen. Die kleinen, unüberlegten Diebstähle der Kinder am Vermögen der Eltern sind aber selten derart, daß sie zur Restitution verpflichten. In den meisten Fällen ist *remissio vel condonatio debiti ex parte creditoris* anzunehmen — und das ist *causa in perpetuum a restitutione excusans*. cf. Gury I. 716.

Wollte man diesen Grund wegen der feindseligen Gesinnung der Verwandten nicht gelten lassen, so konnten b) die fraglichen 20 Mark als eine — immerhin noch sehr ungenügende — Compensation gelten. Die Person hatte „ohne Lohn zu empfangen, wie eine Dienstmagd arbeiten müssen“. Ihr Unterhalt ohne Lohn stellt ja doch noch nicht einmal ein dem gewöhnlichen Dienstboten-Unterhalt mit Lohn ent-

sprechendes Aequivalent dar. Wer könnte sie zur Restitution verpflichten selbst in dem Falle, wenn die Summe um ein Mehrfaches größer wäre? Aber angenommen, die Nichtpflicht zur Restitution wäre weniger zweifellos, so bleibt die Entscheidung jenes Beichtvaters immer noch monströs genug; denn in zweifelhaften Fällen und wenn dazu noch die Rückgabe des ungerechten Gutes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Restitution in Form eines Almosen oder der Unterstützung armer Kirchen, guter Zwecke und dergleichen geschehen. Daß die Rückgabe in unserem Falle mit einem grave incommodum verknüpft ist, springt in die Augen; denn die Person soll ihre Oberin angehen, ihr 20 Mark zu geben. Wenn sie dies auch unter dem scheinbar unverfänglichen Titel der Löschung einer alten ihr ins Gedächtnis gekommenen Schuld thut, so weckt sie in der Oberin mindestens den Argwohn, „ob es nicht eine unehrliche Schuld ist? Wäre es eine ehrliche Schuld, dann hätte man mir die Sache klar und deutlich gesagt.“ Sie steht also in Gefahr mindestens von ihrer Oberin argwöhnisch betrachtet zu werden und das ist — vorab im Kloster — ein incommodum valde grave. Da nun der Restitutionsfall (der für den Vernünftigen als zweifellos nicht verpflichtend sich darstellt) selbst dem Unvernünftigen sich als von zweifelhafter Restitutionspflicht begleitet zeigen mußte, da ferner in zweifelhaften Fällen und wenn der ordnungsmäßigen Restitution sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, diese auch durch Schenkung an Arme, Kirchen, Klöster u. geschehen kann, so konnte der Confessarius jener Novizin, da sie ihr ganzes Vermögen bereits ihrem Kloster geschenkt hatte, die Restitution in diese Schenkung eingeschlossen erachten und den Fall einfach als endgiltig erledigt erklären.

Ad 2. Noch tadelhafter als seine Entscheidung erscheint die Art und Weise, wie er die Restitution bewerkstelligt. a) Wir wollen nicht weiter urgieren, daß er sich als Werkzeug der Restitution freiwillig anbietet. In einer Klosterfrau mag es keinen Verdacht erregen. Die Klugheit aber gebietet, nur dann sich als Mittelperson gebrauchen zu lassen, wenn man darum gebeten wird und ein anderer Modus nicht gut möglich ist. b) Auch den Punkt wollen wir unerörtert lassen, daß er die Novizin zur Oberin schickt, um sich das Geld geben zu lassen, da bereits angeführt wurde, wie äußerst bedenklich dies war. c) Dagegen müssen wir der Art und Weise, wie er die Personen, welchen restituirt werden sollte, ermittelte, einige Aufmerksamkeit zuwenden.

1. Durfte der Beichtstuhl nicht dazu verwendet werden. Es gibt genug Verleumdungen, dahin gehend, daß der Beichtstuhl mißbraucht wird; man darf nicht durch Unflugheiten bei den guten Leuten, welche denselben noch für etwas anderes ansehen, den Argwohn erwecken, als seien die Verleumdungen nicht grundlos.

2. Wäre so eine peinliche Inquisition selbst in dem Falle zweifelloser Restitutionspflicht nicht nöthig gewesen, da in Fällen,

in welchen die Person, welcher restituirt werden muß, nicht gut und ohne Aufsehen zu machen zu eruiert ist, Arme, Kirchen, Klöster, gute Zwecke für dieselbe substituiert werden können.

3. Geradezu verwerflich erscheint eine solche Inquisition, wenn Gefahr vorhanden ist, daß, wie es in unserem Falle wirklich geschehen, dieselbe zu allerlei Urtheilen, Reden, Conjecturen und schließlich zur Bloßstellung der restituierenden Person Veranlassung gibt. „Es ist ein Wunder“, hat in späteren Jahren jene Klosterfrau gesagt, „daß ich meinen Glauben nicht verloren habe. Ich war versucht, alles über Bord zu werfen.“ Jetzt befindet sie sich in einem Irrenhause. Daran ist zum guten Theile jener unkluge und unwissende Beichtvater Schuld.

Dieburg (Hessen).

Rector Engelhart.

XVIII. (Praktische Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken.) Der heilige Vater, Leo XIII., hat am 3. März 1891 in seinem Schreiben an den hochwürdigsten österr. Episkopat bekanntlich auch von der Förderung der guten Presse gesprochen und u. a. gesagt: „Es ist nothwendig, diesen (d. i. den kirchenseindlichen) Schriften und Zeitungen andere in nicht ungleichem Weiskampfe entgegenzustellen, um so deren Geschosse abzustumpfen, ihren boshaften Trug aufzudecken, das Gift des Irrthums abzuwehren und zu rechter, pflichtmäßiger Tugendübung anzu-spornen.“

Dementsprechend erklärt auch der hochwürdigste österr. Episkopat in seinen Litteris Encyclicis ad universum Austriae clerum vom 19. Nov. 1891: „neque silentio praeteribimus, quam utiles sint bibliothecae pro parochianis institutae, per quas libri fidei moribusque perniciosi e fidelium domibus manibusque extrudi possunt.“

Ueber den Nutzen und auch die Nothwendigkeit solcher Bibliotheken besteht wohl kein Zweifel, aber darüber sind sich manche nicht klar, wie sie bei Errichtung und Erhaltung derselben vorgehen sollen; das bezeugen die vielen brieflichen Anfragen an solche, die bereits katholische Volksbibliotheken errichtet haben.

Schreiber dieses hätte zwar gerne die Beantwortung dieser Frage einer berufeneren Feder überlassen; indessen drängt die Zeit und soll ja mit diesem Artikel die Sache nicht abgeschlossen, sondern nur in Fluß gebracht sein. Es sei mir gestattet, die Frage, wie man bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken vorzugehen habe, in der Weise zu beantworten, daß ich zuerst von der Vorbereitung zur Gründung, dann von der Gründung selbst und zuletzt von der Erhaltung derselben handle.

Als Einleitung wäre noch kurz die Frage zu lösen, ob eine Freibibliothek (Pfarrbibliothek) oder eine Vereinsbibliothek vorzuziehen sei. Das hängt von Umständen ab. Indessen halte ich dafür, daß eine Vereinsbibliothek zwar unter der Controle, aber auch unter dem